

**Sozialwissenschaftliche Fakultät (Federführung):**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 29.02.2012 und 23.05.2012 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 05.06.2012 die erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den nicht-konsekutiven Master-Studiengang „Euroculture“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 7/2011 S. 397) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.06.2012 (Nds. GVBl. S. 186); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Prüfungs- und Studienordnung  
für den nicht-konsekutiven Master-Studiengang „Euroculture“  
der Georg-August-Universität Göttingen**

**§ 1**

**Geltungsbereich**

(1) Für den Master-Studiengang „Euroculture“ gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Masterstudiums.

**§ 2**

**Organisation; Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung**

(1) <sup>1</sup>An dem Master-Studiengang „Euroculture“ sind folgende Fakultäten beteiligt: Theologische Fakultät (Theologie), Philosophische Fakultät (Geschichte; Deutsche Philologie; Englische Philologie) und Sozialwissenschaftliche Fakultät (Politikwissenschaft).

<sup>2</sup>Federführende Fakultät ist die Sozialwissenschaftliche Fakultät.

(2) <sup>1</sup>Der Master-Studiengang „Euroculture“ ist ein interuniversitärer Studiengang, der am Erasmus Mundus Master Programm beteiligt ist. <sup>2</sup>Die Georg-August-Universität Göttingen ist Mitglied im Euroculture Konsortium. <sup>3</sup>Das Studienprogramm wird in Kooperation mit den beteiligten Partneruniversitäten ausgerichtet.

(3) <sup>1</sup>Der Studiengang bereitet Absolventinnen und Absolventen für Tätigkeiten in Praxisfeldern mit Wissenschaftskompetenz, zur Promotion sowie für Karrieren in universitären oder außeruniversitären Forschungsbereichen vor. <sup>2</sup>Der Master-Studiengang „Euroculture“ qualifiziert für Tätigkeiten in folgenden Bereichen: europäische Institutionen und Nichtregierungsorganisationen; nationale und internationale Einrichtungen und Projekte; Lehr-, Forschungs- und Weiterbildungseinrichtungen; Medien, Journalismus, Verlagswesen und Bibliothekswesen; Parteien, Stiftungen und Verbände; Stadt- und Regionalplanung; kommunale und regionale Kultureinrichtungen; Kulturmanagement; Museums- und Ausstellungswesen; Tourismus; Ausländerinnen- und Migrantinnenberatung; Kirchen und kirchliche Einrichtungen; Öffentlichkeitsarbeit, Rechtsabteilungen und Personalwesen international operierender Unternehmen. <sup>3</sup>Die Absolventinnen und Absolventen sollen Fähigkeiten der wissenschaftlichen Analyse und der praktischen Anwendung im Bereich der europäischen Kulturforschung im Sinne der Schwerpunkte des Studiengangs erwerben. <sup>4</sup>Der Master-Studiengang „Euroculture“ vermittelt Wissen über die Geschichte Europas und seiner Institutionen sowie über die europäische Kulturdebatte. <sup>5</sup>Die Studierenden lernen, den Prozess der europäischen Integration kritisch zu reflektieren. <sup>6</sup>Darüber hinaus werden in speziellen Eurocompetence-Modulen Qualifikationen vermittelt, die den Studierenden Berufsperspektiven in einem zunehmend auf Europa ausgerichteten Arbeitsmarkt eröffnen.

(4) <sup>1</sup>Das Anliegen des Studienprogramms „Euroculture“ ist dabei ein Dreifaches. <sup>2</sup>Es handelt sich

- a) um ein politisches Projekt als eigenes, substantielles Element des europäischen Einigungsprozesses im Bildungswesen;
- b) um ein Ausbildungsprojekt: die Vermittlung einer neuen, in die Zukunft weisenden Qualifikation für die teilnehmenden Studierenden, die sowohl deren Arbeitsmarktchancen verbessern als auch deren politische und gesellschaftliche Kompetenzen im Einigungsprozess steigern helfen soll;
- c) um ein akademisches Projekt: in diesem Zusammenhang eine kritische Begleitung des europäischen Einigungsprozesses, die es ermöglicht, neue Entwicklungen mit einzubeziehen und im Rahmen des Curriculums kritisch zu hinterfragen.

### **§ 3**

#### **Akademischer Grad**

Nach bestandener Masterprüfung verleihen die Georg-August-Universität Göttingen sowie diejenige Partneruniversität oder die beiden Partneruniversitäten des internationalen Euroculture-Konsortiums, an der oder an denen die oder der Studierende Teile der

erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich absolviert hat, gemeinsam den Hochschulgrad „Master of Arts“ (abgekürzt „M. A.“) und stellen hierüber eine gemeinsame Urkunde aus.

#### **§ 4**

##### **Empfohlene Vorkenntnisse**

Den Studierenden wird empfohlen, auch die Landessprache der von ihnen besuchten Partneruniversität zu erlernen.

#### **§ 5**

##### **Gliederung des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Der Studiengang ist nicht teilzeitgeeignet.

(2) <sup>1</sup>Die Prüfungs- und Studienleistungen werden an mindestens zwei der im Folgenden aufgezählten Partneruniversitäten des Euroculture-Konsortiums erbracht:

- Universidad de Deusto (Bilbao, Spanien)
- Georg-August-Universität Göttingen (Göttingen, Deutschland)
- Rijksuniversiteit Groningen (Groningen, Niederlande)
- Jagiellonian University Krakow (Krakau, Polen)
- Univerzita Palackého v Olomouci (Olomouc, Tschechische Republik)
- Université de Strasbourg (Strasbourg, Frankreich)
- Uppsala Universitet (Uppsala, Schweden)
- Università degli studi di Udine (Udine, Italien)

(3) <sup>1</sup>Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits; abgekürzt: C). <sup>2</sup>Das Studienprogramm ist an allen Partneruniversitäten identisch und gliedert sich folgendermaßen:

- a. Einführungsmodule im Bereich „Core Fields of European Culture“ (25 C)
- b. Module „Eurocompetences I, II & III“ (15 C)
- c. Workshop „Intensive Programme“ (15 C)
- d. Module im Bereich „Research“ (25 C) und das Mastermodul (25 C)

(4) <sup>1</sup>Die Modulübersicht (Anlage I) legt die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich fest. <sup>2</sup>Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen (Anlage II). <sup>3</sup>Modulkatalog und Modulhandbuch werden

in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind.

(5) <sup>1</sup>Das erste Fachsemester verbringen die Studierenden an der Universität Göttingen. <sup>2</sup>Hier absolvieren sie die Einführungsmodule (25 C) und das Modul „Eurocompetence I“ (5 C).

(6) <sup>1</sup>Das zweite Fachsemester verbringen die Studierenden an einer der Partneruniversitäten und absolvieren hier die Module „Eurocompetence II“, Research-Seminar „Europe in the wider World I“ und das Modul „Methodology Seminar: Intensive Programme“ im Umfang von insgesamt (25 C). <sup>2</sup>Des Weiteren findet in der vorlesungsfreien Zeit des zweiten Fachsemesters der Intensivkurs/Workshop „Intensive Programme“ (5 C), orientiert an dem jeweiligen Jahresthema des Erasmus-Mundus-Programms, statt. <sup>3</sup>Dieser wird von einer der Partneruniversitäten des Euroculture-Konsortiums ausgerichtet und verbindet die Studierenden der teilnehmenden Universitäten.

(7) <sup>1</sup>Das dritte Fachsemester dient der Schwerpunktsetzung und der Vorbereitung der Masterarbeit. <sup>2</sup>Die Studierenden müssen zwischen zwei Studienwegen wählen:

- a. einem berufsfeldbezogenen Profil mit einem 18-24-wöchigen Praktikum („Internship“) oder
- b. einem wissenschaftsorientierten Profil („Research Track“) mit einem weiteren Forschungs-Seminar mit Kolloquium („Research-Seminar“).

<sup>3</sup>Des Weiteren erstellen die Studierenden ein Exposé ihres Projekts („Portfolio“), das als Grundlage für die Anfertigung und Betreuung der Masterarbeit im vierten Fachsemester dient. <sup>4</sup>Das dritte Fachsemester wird entweder wieder in Göttingen oder an einer der Partneruniversitäten verbracht. <sup>5</sup>Partneruniversitäten im Research Track sind neben den in Absatz 2 genannten Universitäten auch:

- Universidad Nacional Autónoma de México (Mexiko Stadt, Mexiko),
- University of Pune (Pune, Indien),
- Indiana University-Purdue University (Indianapolis, USA),
- Osaka University (Osaka, Japan).

<sup>6</sup>Studierende, die ein Erasmus-Mundus-Stipendium erhalten oder die Staatsbürgerschaft eines Landes außerhalb der EU besitzen und Deutschen nicht gleichgestellt sind, sollen das Praktikum innerhalb der EU oder den Research Track an der Georg-August-Universität Göttingen verbringen.

(8) <sup>1</sup>Das vierte Fachsemester dient der inhaltlichen Nachbearbeitung des Research Tracks bzw. Internships sowie der Anfertigung der Masterarbeit. <sup>2</sup>Studierende, die ein Erasmus-

Mundus-Stipendium erhalten oder die Staatsbürgerschaft eines Landes außerhalb der EU besitzen und Deutschen nicht gleichgestellt sind, sollen das vierte Fachsemester an der Georg-August-Universität Göttingen verbringen.

## **§ 6**

### **Anmeldung zu und Abmeldung von Modulprüfungen**

Die Anmeldung zu mündlichen und schriftlichen Modulprüfungen erfolgt auf elektronischem Wege in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist.

## **§ 7**

### **Fachspezifische Prüfungsformen**

Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können in Modulen dieses Studiengangs folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden:

- a) Thesenpapier: In einem Thesenpapier finden sich eine kommentierte Textzusammenfassung oder Diskussionspunkte zum erarbeiteten Text. (max. 2 Seiten)
- b) Protokoll: Ein Protokoll fasst wichtige Diskussionspunkte und Beiträge einer Seminarsitzung zusammen und hält offen gebliebene Fragen fest. (max. 2 Seiten)
- c) Essay: In einem Essay soll eine spezifische Fragestellung des jeweiligen Moduls bzw. Teilmoduls diskutiert werden. (max. 6 Seiten)
- d) Moderation: Die Moderation einer Seminarsitzung bedarf einer intensiven Vorbereitung auf die jeweilige Seminarsitzung. Aufgabe ist es, die Seminarsitzung zu strukturieren, indem Diskussionsbeiträge und andere Seminarbeiträge zusammengetragen und bei Bedarf zusammengefasst werden.
- e) Intensive Programme-Paper Proposal: kurze Zusammenfassung der Fragestellung und Methode des Intensive Programme-Papers und möglicher Weiterentwicklung für eine Masterarbeit.
- f) Intensive Programme-Paper: eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit mit Bezug auf das Jahresthema.
- g) Portfolio: ausgearbeitete Zusammenfassung der Fragestellung, Methode, Gliederung und Literaturliste eines Research Project.
- h) Eurocompetence Projekt-Bericht: Beschreibung der Arbeitsergebnisse.

## **§ 8**

### **Zulassung zum Mastermodul**

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Mastermodul ist der Nachweis von mindestens 65 C aus Modulen des Studiengangs.

(2) <sup>1</sup>Die Zulassung zum Mastermodul ist beim Prüfungsamt zu beantragen. <sup>2</sup>Dem Antrag sind beizufügen:

- a) die aktuelle Immatrikulationsbescheinigung,
- b) eine Erklärung darüber, dass an keiner deutschen oder ausländischen Hochschule ein Masterabschluss unter Einbeziehung der vorgelegten oder inhaltlich gleichwertigen Masterarbeit erworben worden ist, und dass die Masterprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland nicht bereits endgültig nicht bestanden wurde,
- c) ein Themenvorschlag für die Masterarbeit,
- d) ggf. ein Vorschlag für die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer der Georg-August-Universität Göttingen sowie für die Zweitbetreuerin oder den Zweitbetreuer der ausländischen Partneruniversität, an der das zweite Semester verbracht worden ist.

<sup>3</sup>Der Vorschlag nach Satz 1 Buchstabe c. sowie der Nachweis nach Satz 1 Buchstabe d. sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben.

(3) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. <sup>2</sup>Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Masterprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde.

## **§ 9**

### **Masterarbeit und Mastermodul**

(1) <sup>1</sup>Mittels der schriftlichen Masterarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in einem festgelegten Zeitraum in der Lage ist, sich vertieft in ein fachspezifisches Thema einzuarbeiten, eine wissenschaftliche Fragestellung methodisch, theoretisch und empirisch sachgemäß zu behandeln, ein selbstständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil zu entwickeln, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen. <sup>2</sup>Durch die bestandene Masterarbeit werden 20 C erworben.

(2) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist integriert in ein Mastermodul, zu dem ein Masterkolloquium gehört. In dieser Veranstaltung stellen die Studierenden in einem Vortrag ihre Masterarbeit vor und erwerben durch das Kolloquium 5 C (vgl. Modulbeschreibung). <sup>2</sup>Das Mastermodul ist bestanden, wenn alle Teilmodulprüfungen oder Modulteilprüfungen bestanden sind.

(3) <sup>1</sup>Das Thema ist aus dem Gegenstandsbereich des Studiengangs zu wählen und soll auf den Europäischen Kontext im 20. oder 21. Jahrhundert bezogen sein. <sup>2</sup>Es ist vor der Meldung zur Prüfung mit einer Betreuerin oder einem Betreuer abzusprechen, die oder der als Erstgutachterin oder Erstgutachter vorgeschlagen wird. <sup>3</sup>Nach Vorschlag des Themas durch die Kandidatin oder den Kandidaten entscheidet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission nach Rücksprache mit der vorgesehenen Betreuerin oder dem vorgesehenen Betreuer über das zu stellende Thema. <sup>4</sup>Das Vorschlagsrecht für das Thema begründet keinen Rechtsanspruch. <sup>5</sup>Vor Ablehnung des vorgeschlagenen Themas ist die Kandidatin bzw. der Kandidat anzuhören. <sup>6</sup>Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuenden, so werden die Betreuenden und ein Thema von der zuständigen Prüfungskommission bestimmt. <sup>7</sup>Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. <sup>8</sup>Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch.

(4) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 24 Wochen. <sup>2</sup>Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zuständige Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um bis zu maximal drei Wochen verlängern. <sup>3</sup>Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist.

(5) <sup>1</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten sechs Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. <sup>2</sup>Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Wochen, mit einer Betreuerin oder einem Betreuer und der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu vereinbaren. <sup>3</sup>Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz 1 nur dann zulässig, wenn die zu prüfende Person bei dem ersten Versuch der Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(6) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist fristgemäß und in zweifacher Ausfertigung beim Prüfungsamt einzureichen. <sup>2</sup>Die Masterarbeit soll nach näherer Bestimmung durch die Prüfungskommission zudem in elektronischer Form eingereicht werden. <sup>3</sup>Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. <sup>4</sup>Bei der Abgabe der Arbeit hat die Kandidatin oder der

Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) <sup>1</sup>Das Prüfungsamt leitet die Masterarbeit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer sowie der Zweitbetreuerin oder dem Zweitbetreuer als Gutachterinnen oder Gutachtern zu. <sup>2</sup>Jede Gutachterin und jeder Gutachter vergibt eine Note.

(8) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll acht Wochen nicht überschreiten.

## **§ 10**

### **Bewertung der Masterarbeit**

<sup>1</sup>Für die Masterarbeit sind die unabhängig vergebenen Bewertungen der beiden Gutachterinnen oder Gutachter als einzelne Prüfungsleistungen zu zählen. <sup>2</sup>Die Note der Masterarbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel aus der Bewertung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter. <sup>3</sup>Beträgt die Differenz mindestens 1,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der zuständigen Prüfungskommission eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter zur endgültigen Bewertung der Masterarbeit bestimmt. <sup>4</sup>Diese oder dieser kann sich für eine der bisherigen Bewertungen oder für eine dazwischen liegende Bewertung entscheiden.

## **§ 11**

### **Prüfungskommission**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung aller durch diese Ordnung und die APO zugewiesenen Aufgaben bilden die den Studiengang tragenden Fakultäten eine Prüfungskommission.

(2) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission besteht aus

- a) jeweils einem Mitglied der Hochschullehrergruppe der am Studiengang beteiligten Fächer (Theologie, Deutsche Philologie, Englische Philologie, Geschichte, Politikwissenschaft), das jeweils vom Fakultätsrat der das Fach anbietenden Fakultät bestellt wird);
- b) einem Mitglied der Gruppe der Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, das vom Fakultätsrat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät bestellt wird;
- c) einem studentischen Mitglied, das vom Fakultätsrat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät bestellt wird.

<sup>2</sup>Für jedes Mitglied soll zugleich eine Stellvertretung bestellt werden. <sup>3</sup>Die Amtszeit der Mitglieder der Prüfungskommission beträgt vier Semester, die des studentischen Mitglieds ein Semester.

(3) Die Prüfungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Gruppe der prüfungsberechtigten Mitglieder der Hochschullehrergruppe.

## **§ 12**

### **Prüfungsorganisation**

<sup>1</sup>Für die Durchführung des Prüfungsverfahrens ist die Prüfungskommission zuständig. <sup>2</sup>Die Organisation der Prüfungen kann unbeschadet der Kompetenzen der Prüfungskommission und der Studiendekanin oder des Studiendekans an das Prüfungsamt der Sozialwissenschaftlichen Fakultät delegiert werden. <sup>3</sup>Dieses führt auch die Prüfungsakten.

## **§ 13**

### **Gesamtergebnis**

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn mindestens 120 Anrechnungspunkte aus den erforderlichen Modulen erworben und die Modulprüfungen sowie die Masterarbeit bestanden wurden.

(2) Das Gesamtergebnis „mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet wurde und das Gesamtergebnis der Masterprüfung wenigstens 1,7 beträgt.

## **§ 14**

### **Zeugnisse und Bescheinigungen**

<sup>1</sup>Über die insgesamt bestandene Masterprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich, in der Regel innerhalb von 4 Wochen, ein Zeugnis mit Anlagen nach den Bestimmungen der APO. <sup>2</sup>Urkunde und Zeugnis mit Anlagen werden in der Regel in englischer Sprache ausgegeben. <sup>3</sup>Die deutschsprachige Fassung wird auf Antrag ausgestellt.

## **§ 15**

### **Studienfachberatung**

(1) <sup>1</sup>Für die fachliche Studienberatung benennt der Studiengang „Euroculture“ eine Studienberaterin oder einen Studienberater. <sup>2</sup>Für die allgemeine Studienberatung steht den Studierenden die zentrale Studienberatung (ZSb) der Georg-August-Universität zur Verfügung. <sup>3</sup>Außerdem bieten die beteiligten Fakultäten Studien- und Prüfungsberatungen an.

(2) <sup>1</sup>Die Fachvertreter und Fachvertreterinnen der beteiligten Fakultäten sind darüber hinaus zur individuellen Studienfachberatung verpflichtet. <sup>2</sup>Beratungen dieser Art dienen auch dem Zweck, den zügigen Abschluss des Studiums zu ermöglichen.

## **§ 16**

### **Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2011 in Kraft.

(2) Zugleich tritt die Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Euroculture in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.10.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 29/2010 S. 2553) außer Kraft.

(3) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 2 werden Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert waren, nach der Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung geltenden Fassung geprüft. <sup>2</sup>Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. <sup>3</sup>Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. <sup>4</sup>Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. <sup>5</sup>Prüfungen nach einer Ordnung in der vor Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung gültigen Fassung werden im Master-Studiengang „Euroculture“ letztmals im Sommersemester 2013 abgenommen. <sup>6</sup>Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der vorliegenden Ordnung geprüft.

## **Anlage I: Modulübersicht**

### **Master-Studiengang „Euroculture“**

Es müssen Leistungen im Umfang von 120 C erbracht werden.

#### **1. Pflichtmodule**

Es müssen folgende zehn Module im Umfang von insgesamt 61 C erfolgreich absolviert werden.

- M.EuCu.11 „Construction of Europe“ (5 C)
- M.EuCu.12 „European Identity“ (5 C)
- M.EuCu.17 „Doing Research on the Yearly Topic“ (6 C)
- M.EuCu.19 „Eurocompetence I: Studying and Working in Europe“ (5 C)
- M.EuCu.21 „Intensive-Programme“ (5 C)
- M.EuCu.23 „Europe in the wider World I“ (10 C)
- M.EuCu.25 „Methodology Seminar: Intensive Programme Preparation“ (10 C)
- M.EuCu.26 „Eurocompetence II: Project Management“ (5 C)
- M.EuCu.37 „Conceptualizing a Research Project“ (5 C)
- M.EuCu.41 „Eurocompetence III: „Research or Professional Project Application Preparation and Writing“ (5 C)

#### **2. Wahlpflichtmodule**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 34 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

**a.** Es muss wenigstens eines der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 25 C erfolgreich absolviert werden.

- M.EuCu.38 „Cultures in Europe“ (5 C)
- M.EuCu.34 „Intercultural Hermeneutics“ (5 C)
- M.EuCu.35 „Internship“ (25 C)
- M.EuCu.36 „Europe in the wider World II“(15 C)

**b.** Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 4 C erfolgreich absolviert werden.

- B.Pol.5a (EuCu) „Politische Theorie“ (4 C)
- B.Pol.10 (EuCu) „Model United Nations“ (4 C)
- B.JudC.03-1 (EuCu) „Jüdische Schriftauslegung“ (4 C)
- B.JudC.04-1 (EuCu) „Jüdische Geschichte“ (4 C)
- B.TheoC.04 (EuCu) „Die christlichen Kulturen des Orients“ (4 C)

M.Gesch.5b (EuCu)	„Westeuropa“ (4 C)
M.Gesch.6b (EuCu)	„Osteuropa“ (4 C)
M.Gesch.7b (EuCu)	„Außereuropa“ (4 C)
M.Ger.01 (EuCu)	„Historische und theoretische Grundkompetenzen der Literaturwissenschaft A“ (4 C)
M.Ger.05 (EuCu)	„Historische und theoretische Grundkompetenzen der Literaturwissenschaft B“ (4 C)
M.IKG.060 (EuCu)	„Kulturwissenschaft / Interkulturelle Literaturwissenschaft“ (4 C)
M.IKG.090 (EuCu)	„Interkulturelle Studien (Sprache, Literatur, Kultur)“ (4 C)
B.EP.21 (EuCu)	„Kultur- und Literaturwissenschaft des nordamerikanischen Raums“ (4 C)

c. Es muss wenigstens ein Modul im Umfang von wenigstens 5 C erfolgreich absolviert werden, das den Erwerb oder die Vertiefung von Kenntnissen in einer modernen europäischen Sprache, die im Sitzland einer der Partnerhochschulen des Euroculture-Konsortiums gesprochen wird, umfasst.

### 3. Mastermodul

<sup>1</sup>Es muss das Mastermodul im Umfang von 25 C erfolgreich absolviert werden. <sup>2</sup>Das Mastermodul besteht aus einem Kolloquium und dem Anfertigen der Masterarbeit. <sup>3</sup>Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 20 C erworben, durch das Masterkolloquium 5 C.

M.EuCu.42: „Master Module and Master-Thesis“ (25 C / 2 SWS)

## Anlage II: Exemplarische Studienverlaufspläne

### a. Studium mit dem Schwerpunkt „Eurocompetence III/ Internship“ (Praktikum)

	MA-Studiengang Euroculture			
	Modul	Modul	Modul	Modul
<b>1. Sem.</b>  <b>30 C</b>	M.EuCu.11 „Construction of Europe“ (5 C)	M.EuCu.12 „European Identity“ (5 C)		M.EuCu.17 „Doing Research on the Yearly Topic“ (6 C)
	B.Pol.10 (EuCu) „Model United Nations“ (4 C)	<i>Sprachpraxis für Euroculture</i> (5 C)	M.EuCu.19 „Eurocompetence I: Studying and Working in Europe“ (5 C)	
<b>2. Sem.</b>  <b>30 C</b>	M.EuCu.21 Intensivkurs/ Workshop „Intensive Programme“ (5 C, 10 Tage)	M.EuCu.26 „Eurocompetence II: Project Management“ (5 C)	M.EuCu.23 Research Seminar „Europe in the wider world I“ (10 C)	M.EuCu.25 „Methodology Seminar: Intensive Programme Preparation“ (10 C)
<b>3. Sem.</b>  <b>30 C</b>	M.EuCu.35 „Internship“ (25 C)		M.EuCu.37 „Conceptualizing a Research Project“ (5 C)	
<b>4. Sem.</b>  <b>30 C</b>	M.EuCu.41 „Eurocompetence III: Research or Professional Project Application Preparation and Writing“ (5 C)	M.EuCu.42 „Master Module and Master-Thesis“ (25 C)		
<b>120 C</b>				

**b. Studium mit dem Schwerpunkt „Research“**

	<b>MA-Studiengang Euroculture</b>			
	<b>Modul</b>	<b>Modul</b>	<b>Modul</b>	<b>Modul</b>
<b>1. Sem.</b> <b>30 C</b>	M.EuCu.11 „Construction of Europe“ (5 C)	M.EuCu.12 „European Identity“ (5 C)		M.EuCu.17 „Doing Research on the Yearly Topic“ (6 C)
	B.Pol.10 (EuCu) „Model United Nations“ (4 C)	<i>Sprachpraxis für Euroculture</i> (5 C)“	M.EuCu.19 „Eurocompetence I: Studying and Working in Europe“ (5 C)	
<b>2. Sem.</b> <b>30 C</b>	M.EuCu.21 Intensivkurs/ Workshop „Intensive Programme“ (5 C, 10 Tage)	M.EuCu.26 „Eurocompetence II: Project Management“ (5 C)	M.EuCu.23 Research Seminar „Europe in the wider world I“ (10 C)	M.EuCu.25 „Methodology Seminar: Intensive Programme Preparation “ (10 C)
<b>3. Sem.</b> <b>30 C</b>	M.EuCu.36 Research Seminar „Europe in the wider world II“ (15 C)	M.EuCu.38 „Cultures in Europe“ (5 C)	M.EuCu.34 „Intercultural Hermeneutics“ (5 C)	M.EuCu.37 „Conceptualizing a Research Project“ (5 C)
<b>4. Sem.</b> <b>30 C</b>	M.EuCu.41 “Eurocompetence III’: Research or Professional Project Application Preparation and Writing” (5 C)	M.EuCu.42 „Master Module and Master-Thesis“ (5 C)		
<b>120 C</b>				